

Richtlinien für Tierbörsen mit wirbellosen Tieren

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

1. Wirbellosenbörsen sind auf höchstens 10 Stunden Dauer zu begrenzen.
2. Für Börsen- und/oder Ausstellungsräume gilt Rauchverbot.
3. Tiere dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
4. Name und Adresse des Anbieters müssen auf einem Schild gut les- und sichtbar aufgeführt sein.
5. Für den An- und Abtransport und für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Tieren sind wärmeisolierende Behälter, z.B. Styroporboxen o.ä., zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse zu temperieren.
6. Für die Unterbringung der Tiere gilt:
 - Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden, d.h.
 - für Bodentiere sollte die Grundfläche des Behälters mindestens das 1,5fache und die Höhe das 1fache des Gesamtkörperdurchmesser (Spinnen) oder der Länge der Tiere (Skolopender, Skorpione), betragen.
 - für kletternde Arten sollte die Höhe des Behälters das 2-3fache, die Tiefe und Breite mindestens das 1fache der Körperlänge betragen.
 - Für ausreichende Lüftung, Temperatur, Luft- und Substratfeuchtigkeit muss gesorgt werden.
 - Der Behälter sollte entsprechend den arttypischen Bedürfnissen eingerichtet werden, d.h. geeignetes Bodensubstrat, sowie Kletter- und Versteckmöglichkeiten u.ä..
 - Alle räuberische Arten (Vogelspinnen, Gottesanbieterinnen, Skolopender etc.) müssen einzeln gehalten werden.
 - Pflanzenfressende Arten (Gespenst- und Stabheuschrecken, etc.) können zu mehreren unter Berücksichtigung ihres Platzbedarfes in einem Behälter untergebracht werden.
 - Pflanzenfressende Arten benötigen auch während der Börse Nahrung.

- Eine Vermischung von Arten in einem Behälter ist nicht zulässig.
 - Eine Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig.
7. Die Behältnisse sind mindestens in Tischhöhe (80 cm) und erschütterungsfrei aufzustellen. Bei räuberischen Arten, die sich vorwiegend optisch orientieren, darf das Behältnis nur von einer Seite oder von oben besichtigt werden können. Behältnisse mit Tieren dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – auf dem Boden abgestellt werden.
8. Jedes Behältnis mit Tieren ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:
- Deutscher Name
 - wissenschaftlicher Name
 - Herkunft: Nachzucht/Wildfang
 - Geschlecht: 1,0/0,1/0,0
 - Schutzstatus: WA 1, WA 2, EG-VO, Anlage der BartSchV o.ä.
 - Nahrungsspezialisten

ACHTUNG: Dieses Schild ersetzt keine fachkundige Beratung!!!

9. Das Beklopfen oder Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist strikt untersagt.
10. Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.
11. Das Herausnehmen von Tieren ist aus Gründen des Tierschutzes ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers gestattet und nur dann, wenn dafür ein **triftiger Grund** besteht.
12. Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.